

Verordnung zur Ausführung des
Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-, Kosmetik- und Futtermittelrechts
(Lebensmittelrecht und Futtermittelrecht-Ausführungsverordnung - AVLFM)

Vom 8. Januar 2008

Fundstelle: GVBl 2008, S. 2

Stand:

letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsverzeichnis und mehrfach geänd. (V v. 7.5.2014, 206)

Es erlassen auf Grund von

1.

§ 68 Abs. 4 Satz 3 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl I S. 945), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. November 2007 (BGBl I S. 2558), und § 8 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über Milch, Milcherzeugnisse, Margarineerzeugnisse und ähnliche Erzeugnisse (Milch- und Margarinegesetz) vom 25. Juli 1990 (BGBl I S. 1471), zuletzt geändert durch Art. 199 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407),

die Bayerische Staatsregierung,

2.

Art. 34 Abs. 1 Nrn. 3 und 7 und Abs. 2 Satz 1 Nrn. 5 und 6 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz - GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 951), § 42 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl I S. 945), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. November 2007 (BGBl I S. 2558), in Verbindung mit § 8 Nr. 5 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S.

239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 951), und § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung) vom 8. August 2007 (BGBl I S. 1816, 1864) in Verbindung mit § 70 Abs. 10 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl I S. 945), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. November 2007 (BGBl I S. 2558), in Verbindung mit § 8 Nr. 6 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S.951),

das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, hinsichtlich der §§ 5, 6, 8, 9 und 24 Abs. 4 Satz 2 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern,

folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Zuständigkeiten

§ 1

Zuständigkeit der Regierung

§ 2

Zuständigkeit des Staatsministeriums

§ 3

Information der Öffentlichkeit

§ 4

Fleischuntersuchungsstatistik-Verordnung

§ 5

Übertragung von Aufgaben auf kreisfreie Gemeinden

§ 6

Zuständigkeit staatlicher Behörden auf dem Gebiet kreisfreier Gemeinden

§ 7

(aufgehoben)

§ 8

(aufgehoben)

§ 9

(aufgehoben)

§ 10

(aufgehoben)

§ 11

Kosmetische Mittel

§ 12

(aufgehoben)

§ 13

Zulassung von Ausnahmen

§ 14

Benennung von Laboratorien

§ 15

Grenzkontrollstelle

§ 16

Laboruntersuchungen

Zweiter Teil

Aus- und Fortbildung

§ 17

Fortbildung der amtlichen Tierärzte

§ 18

Ausbildung der amtlichen Fachassistenten

§ 19

Prüfung der amtlichen Fachassistenten

§ 20

Nachprüfung der amtlichen Fachassistenten

§ 21

Fortbildung der amtlichen Fachassistenten

§ 21a

Aus- und Fortbildung der Futtermittelkontrolleure

Dritter Teil

Schlussvorschriften

§ 22

Verweisung

§ 23

(aufgehoben)

§ 24

Inkrafttreten, Übergangsregelung

Erster Teil

Zuständigkeiten

§ 1

Zuständigkeit der Regierung

Die Regierung ist zuständige Behörde für

1.

die Zulassung und Kontrolle nach Art. 31 Abs. 2 Buchst. a bis e der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl EU Nr. L 165 S. 1, Nr. L 191 S. 1) von allen Betrieben, die nach Art. 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl L 139 S. 1, ber. 2004 L 226 S. 3, 2008 L 46 S. 51, 2009 L 58 S. 3), in der jeweils geltenden Fassung, einer Zulassungspflicht unterliegen,

2.

die Zulassung und Kontrolle von Betrieben für die Ausfuhr im Sinn des § 9 der Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Lebensmittelhygiene-Verordnung - LMHV) vom 8. August 2007 (BGBl I S. 1816, 1817), soweit nicht nach § 2 das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Staatsministerium) zuständig ist,

3.

die Genehmigung der Übernahme der Tätigkeiten der amtlichen Fachassistenten durch Schlachthofpersonal nach § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandeln und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung) vom 8. August 2007 (BGBl I S. 1816, 1864) einschließlich der Prüfung nach § 4 Abs. 3 der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung, wobei sie sich bei dieser Prüfung des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bedienen kann,

4.

das Ersuchen an die Landkreise, kreisfreien Gemeinden und kreisangehörigen Gemeinden im Sinn des Art. 29 Abs. 1 Satz 1 GDVG und

5.

die Verpflichtung der Betreiber privater Schlachthöfe gemäß Art. 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GDVG.

§ 2

Zuständigkeit des Staatsministeriums

Das Staatsministerium ist zuständige Behörde für

1.

die Zulassung von Betrieben für die Ausfuhr im Sinn des § 9 LMHV, soweit das Bestimmungsland die Zulassung durch die oberste Landesbehörde fordert, und

2.

für die Beurteilung nach Anhang III Abschnitt III Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

§ 3

Information der Öffentlichkeit

(1) 1 Zuständig für die Information der Öffentlichkeit bei Lebensmitteln nach Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl EU Nr. L 31 S. 1) und § 40 LFGB ist das Staatsministerium. 2 Bezieht sich die Information der Öffentlichkeit lediglich auf einen Regierungsbezirk, ist die jeweilige Regierung zuständig. 3 Bezieht sich die Information der Öffentlichkeit lediglich auf einen Landkreis oder auf eine kreisfreie Gemeinde oder liegt ein Fall des § 40 Abs. 1a LFGB vor, ist die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde zuständig.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zuständig für die Entscheidung, ob und wie lange auf einer Internetseite des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit oder eines Dritten, wenn dieser eine für den vorgesehenen Zeitraum sichere Einstellung der Daten gewährleistet und den Missbrauch ausschließt, auf eine der in § 40 Abs. 2 Sätze 2 und 3 LFGB genannten Maßnahmen oder auf eine Information der Öffentlichkeit gemäß Abs. 1 hingewiesen wird.

(3) 1 Für die Information der Öffentlichkeit bei Futtermitteln gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. 2 Im Fall des § 40 Abs. 1a LFGB ist die Regierung von Oberbayern zuständig. 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Für die Information der Öffentlichkeit bei kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten nach § 40 LFGB auch in Verbindung mit § 39 Abs. 4 LFGB sowie bei Tabakerzeugnissen nach Art. 24 GDVG gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 4

Fleischuntersuchungsstatistik-Verordnung

Zuständig für die Übermittlung nach § 3 der Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Schlachttier- und Fleischuntersuchung (Fleischuntersuchungsstatistik-Verordnung - FIUStatV) vom 28. September 2006 (BGBl I S. 2187) ist die für die jeweilige Untersuchung und Kontrolle zuständige Behörde.

§ 5

Übertragung von Aufgaben auf kreisfreie Gemeinden

Folgenden kreisfreien Gemeinden werden vorbehaltlich Art. 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GDVG die Wahrnehmung der Veterinäraufgaben (Art. 19 GDVG) und die den Landratsämtern beim Vollzug des Futtermittelrechts obliegenden Aufgaben übertragen:

1.

Augsburg,

2.

Bamberg,

3.

Bayreuth,

4.

Erlangen,

5.

Fürth,

6.

Hof,

7.

Ingolstadt,

8.

Memmingen,

9.

München,

10.

Nürnberg,

11.

Regensburg,

12.

Straubing,

13.

Weiden i. d. OPf. und

14.

Würzburg.

§ 6

Zuständigkeit staatlicher Behörden

auf dem Gebiet kreisfreier Gemeinden

(1) Die von den Landratsämtern wahrgenommenen Veterinäraufgaben (Art. 19 GDVG) werden über das Landkreisgebiet hinaus auch im Bereich der folgenden kreisfreien Gemeinden wahrgenommen, soweit die kreisfreie Gemeinde die Veterinäraufgaben gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GDVG nicht selbst wahrzunehmen hat:

1.

in der Stadt Amberg vom Landratsamt Amberg-Sulzbach,

2.

in der Stadt Ansbach vom Landratsamt Ansbach,

3.

in der Stadt Aschaffenburg vom Landratsamt Aschaffenburg,

4.

in der Stadt Coburg vom Landratsamt Coburg,

5.

in der Stadt Kaufbeuren vom Landratsamt Ostallgäu,

6.

in der Stadt Kempten (Allgäu) vom Landratsamt Oberallgäu,

7.

in der Stadt Landshut vom Landratsamt Landshut,

8.

in der Stadt Passau vom Landratsamt Passau,

9.

in der Stadt Rosenheim vom Landratsamt Rosenheim,

10.

in der Stadt Schwabach vom Landratsamt Roth und

11.

in der Stadt Schweinfurt vom Landratsamt Schweinfurt.

(2) Die den Landratsämtern beim Vollzug des Futtermittelrechts obliegenden Aufgaben werden über das Landkreisgebiet hinaus auch im Bereich der in Abs. 1 genannten Gemeinden wahrgenommen.

§ 7

(aufgehoben)

§ 8

(aufgehoben)

§ 9

(aufgehoben)

§ 10

(aufgehoben)

§ 11

Kosmetische Mittel

Zuständige Behörde für die Entgegennahme von Mitteilungen nach § 5d Abs. 1 der Verordnung über kosmetische Mittel (Kosmetik-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1997 (BGBl I S. 2410) ist das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

§ 12

(aufgehoben)

§ 13

Zulassung von Ausnahmen

(1) Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen nach § 68 LFGB ist

1.

in den Fällen des § 68 Abs. 2 Nr. 2 LFGB das Staatsministerium, soweit nicht das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zuständig ist, und

2.

in den Fällen des § 68 Abs. 2 Nr. 4 LFGB die untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz, in deren Bereich der Hersteller, der Einführende oder der sonst über das Erzeugnis Verfügungsberechtigte seinen Betriebssitz oder Aufenthalt hat; für Futtermittel die Regierung von Oberbayern.

(2) Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und c des Milch- und Margarinegesetzes ist das Staatsministerium, soweit nicht das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zuständig ist.

§ 14

Benennung von Laboratorien

1 Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist zuständig für die Benennung von Laboratorien im Sinn des Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, welche die bei den amtlichen Kontrollen gezogenen Proben analysieren können. 2 Soweit das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit benannt werden soll, ist das Staatsministerium zuständige Behörde im Sinn des Satzes 1.

§ 15

Grenzkontrollstelle

Grenzkontrollstelle im Sinn des § 5 Abs. 3 der Verordnung über die Durchführung der veterinärrechtlichen Kontrollen bei der Einfuhr und Durchfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs aus Drittländern sowie über die Einfuhr sonstiger Lebensmittel aus Drittländern (Lebensmitteleinfuhr-Verordnung - LMEV) vom 8. August 2007 (BGBl I S. 1816, 1871) ist der Flughafen München - Franz Josef Strauß.

§ 16

Laboruntersuchungen

Zur Durchführung der BSE-Pflichttests nach der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE (BSE-Untersuchungsverordnung - BSEUntersV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 2002 (BGBl I S. 3730, 2004 I S. 1405) bedienen sich die zuständigen Behörden des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit; dieses wiederum kann sich anderer Untersuchungseinrichtungen bedienen.

Zweiter Teil

Aus- und Fortbildung

§ 17

Fortbildung der amtlichen Tierärzte

(1) 1 Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist zuständige Behörde zur Organisation der Pflichtfortbildungen im Sinn des Art. 5 Abs. 7 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Buchst. A Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl EU Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83). 2 Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit kann die Aufgabe nach Satz 1 auf die Bayerische Landestierärztekammer mit deren Einverständnis übertragen.

(2) Die amtlichen Tierärzte sind verpflichtet, der anstellenden Behörde jährlich einen Nachweis über die Teilnahme an einer Pflichtfortbildung zu übermitteln.

§ 18

Ausbildung der amtlichen Fachassistenten

(1) Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist zuständige Behörde für die Prüfung der amtlichen Fachassistenten (Prüfungsbehörde) und die Durchführung der theoretischen Schulung gemäß Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Buchst. B der Verordnung (EG) Nr. 854/2004.

(2) Die Ausbildungsstätten bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme an der theoretischen oder praktischen Schulung gemäß Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Buchst. B der Verordnung (EG) Nr. 854/2004.

§ 19

Prüfung der amtlichen Fachassistenten

(1) 1 Die Prüfung ist vor einem von der Prüfungsbehörde gebildeten Prüfungsausschuss abzulegen. 2 Der Prüfungsausschuss besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei Prüfern; einer der Prüfer soll ein erfahrener amtlicher Fachassistent sein. 3 Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Stellvertreter bestellt. 4 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

(2) 1 Die Prüfungsbehörde setzt Ort und Zeit der Prüfung fest. 2 Die Prüfung soll unmittelbar im Anschluss an das Lehrgangsende stattfinden. 3 Der Prüfungstermin ist rechtzeitig bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung zur Prüfung wird durch die Prüfungsbehörde erteilt, wenn die Anforderungen des § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung erfüllt sind, sowie Bescheinigungen vorliegen, die eine erfolgreiche Teilnahme an der theoretischen und praktischen Schulung gemäß Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Buchst. B der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 bestätigen.

(4) 1 Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem praktischen Teil. 2 In der mündlichen Prüfung werden die Inhalte des Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Buchst. B Nr. 5 Buchst. a Unterbuchst. i und Buchst. b Unterbuchst. i der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 und in der praktischen Prüfung die Inhalte des Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Buchst. B Nr. 5 Buchst. a Unterbuchst. ii und Buchst. b Unterbuchst. ii der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 geprüft. 3 In der mündlichen und praktischen Prüfung sollen nicht mehr als vier Prüfungsteilnehmer gleichzeitig geprüft werden. 4 Die mündliche und praktische Prüfung dauert je Prüfungsteilnehmer jeweils mindestens 30 Minuten.

(5) 1 Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Ergebnis der Prüfung. 2 Das Ergebnis lautet bestanden oder nicht bestanden. 3 Die Prüfung hat bestanden, wer den mündlichen und praktischen Teil bestanden hat.

(6) Der Prüfungsausschuss fertigt eine Niederschrift, aus der Gegenstand, Verlauf und Ergebnis der Prüfung hervorgehen.

(7) 1 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von der Prüfungsbehörde einen amtlichen Befähigungsnachweis. 2 Der Befähigungsnachweis anderer Länder wird anerkannt. 3 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung.

(8) 1 Die Prüfung kann auf Antrag bei der Prüfungsbehörde zweimal wiederholt werden. 2 Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung zu stellen. 3 Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung zu gewähren. 4 Für die Wiedereinsetzung gilt § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(9) 1 Die Prüfungsbehörde setzt zur Wiederholung einen Prüfungstermin fest. 2 Die Prüfung erstreckt sich auf den nicht bestanden Prüfungsteil.

§ 20

Nachprüfung der amtlichen Fachassistenten

(1) 1 Ein Antrag auf Zulassung zur Nachprüfung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung ist an die Prüfungsbehörde zu richten. 2 Dem Antrag ist der erloschene Befähigungsnachweis beizufügen.

(2) Für die Nachprüfung gelten § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1, 2 Sätze 1 und 3, Abs. 3 bis 7 entsprechend.

(3) Der erloschene Befähigungsnachweis wird einbehalten.

(4) 1 Die Nachprüfung kann auf Antrag bei der Prüfungsbehörde wiederholt werden. 2 § 19 Abs. 8 und 9 gelten entsprechend.

§ 21

Fortbildung der amtlichen Fachassistenten

(1) Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist zuständige Behörde zur Organisation der Pflichtfortbildungen im Sinn des Art. 5 Abs. 7 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Buchstabe B Nrn. 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004.

(2) Die amtlichen Fachassistenten sind verpflichtet, der anstellenden Behörde jährlich einen Nachweis über die Teilnahme an einer Pflichtfortbildung zu übermitteln.

§ 21a

Aus- und Fortbildung der Futtermittelkontrolleure

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist zuständige Behörde im Sinn der Verordnung über die fachlichen Anforderungen an die in der Futtermittelüberwachung tätigen Kontrolleure (Futtermittelkontrolleur-Verordnung - FuttMKontrV) vom 28. März 2003 (BGBl I S. 464) in der jeweils geltenden Fassung.

Dritter Teil

Schlussvorschriften

§ 22

Verweisung

Soweit diese Verordnung auf Rechtsvorschriften verweist, bezieht sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 23

(aufgehoben)

§ 24

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Soweit auf Grund der bisher geltenden Vorschriften Veterinäraufgaben oder Aufgaben beim Vollzug des Futtermittelrechts durch die kreisfreien Gemeinden wahrgenommen werden oder auf diese durch Rechtsvorschrift übertragen wurden, bleibt diese Übertragung unberührt.

München, den 8. Januar 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

Bayerisches Staatsministerium

für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Dr. Otmar Bernhard, Staatsminister